

<b>STADT AHRENSBURG</b> <b>- Beschlussvorlage -</b>		<b>Vorlagen-Nummer</b> <b>2015/053</b>
<b>öffentlich</b>		
Datum 08.04.2015	Aktenzeichen II.6.1/51.15.04	Federführend: Frau Beckmann

## Betreff

### Verfahren bei der Aufnahme eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung

<b>Beratungsfolge</b> <b>Gremium</b> Sozialausschuss	<b>Datum</b> 12.05.2015	<b>Berichterstatter</b>		
Finanzielle Auswirkungen:		JA	X	NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:		JA		NEIN
Produktsachkonto:				
Gesamtaufwand/-auszahlungen:				
Folgekosten:				
<b>Bemerkung:</b>				
<b>Berichte gem. § 45 c Ziff. 2 der Gemeindeordnung zur Ausführung der Beschlüsse der Ausschüsse:</b>				
	Statusbericht			
	Abschlussbericht bis			
	Berichterstattung nicht erforderlich			

### Beschlussvorschlag:

Die Aufnahme in die neugeschaffene Krippengruppe der Integrationskindertagesstätte Regenbogenhaus erfolgt entsprechend der derzeitigen Regelung in der gemeinsamen Vereinbarung über die Einrichtung und Betrieb von Kindertagesstätten zentral über die gemeinsame Verwaltungsstelle für Kindertageseinrichtungen in Ahrensburg.

### Sachverhalt:

Mit der Beratung der Vorlage Nr. 2014/110 „Integrationskindertagesstätte Regenbogenhaus, Anbau zur Errichtung einer Integrations- und Krippengruppe“ wurde die Verwaltung beauftragt, den Wunsch der Lebenshilfe auf Vergabe der Krippenplätze im Regenbogenhaus durch die Lebenshilfe im gemeinsamen Kindertagesstättenausschuss aller Träger beraten zu lassen und anschließend eine Beschlussvorlage dem städtischen Sozialausschuss vorzulegen.

1. Die Lebenshilfswerk Stormarn gGmbH wünscht über die Aufnahme in die neu entstehenden 10 Krippenplätze in der Kindertagesstätte Regenbogenhaus allein zu entscheiden.

In der Beratung im Sozialausschuss am 13.01.2015 wurden die Gründe aus Sicht des Trägers wie folgt dargestellt:

„Da aufgrund der Kommunalisierung keine landeseinheitlichen Standards hinsichtlich Gruppengröße, Personalausstattung usw. für die gemeinsame Bildung und Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung in Krippengruppen bestehen, ist es umso wichtiger, dass fachliche Standards und strukturelle Anforderungen in der praktischen Umsetzung entwickelt werden. Dieser Aufgaben stellen wir uns seit Jahren durch den Betrieb von inzwischen 5 Krippengruppen im Kreis Stormarn.

Insbesondere die Integrationskindertagesstätte Regenbogenhaus ist prädestiniert für das Angebot einer inklusiven Krippengruppe, da in den Räumen der Lebenshilfe in der Lohkoppel und seit kurzem in der Erika-Keck-Straße seit Jahrzehnten ein umfassendes Angebot an pädagogischen, therapeutischen und medizinischen Fachkräften zur frühkindlichen Förderung, Betreuung und Pflege angesiedelt ist und sich ein Kompetenzzentrum für kindliche Entwicklung gebildet hat. Dazu gehören neben der Integrationskindertagesstätte Regenbogenhaus die Frühförderung, der Ambulante Dienst, der Pflegedienst, therapeutische Angebote durch Sprachtherapeuten, Krankengymnasten und Ergotherapeuten, Spielkreise, Elterngruppen und unterschiedliche Beratungsangebote. Alle Bereiche und Angebote sind eng miteinander vernetzt und arbeiten je nach Bedarf intensiv zusammen. Darüber hinaus sind natürlich alle Bereiche eng mit externen Fachdiensten, Kliniken, Ärzten, Therapeuten usw. vernetzt, sodass eine fachlich hochwertige und ganzheitliche Betreuung und Förderung der Kinder geleistet werden kann. Zur konzeptionellen Weiterentwicklung unserer Angebote, insbesondere auch der inklusiven Krippenangebote, arbeiten wir eng mit den entsprechenden Fachbereichen des Landesverbandes und der Bundesvereinigung der Lebenshilfe zusammen.

Unsere Erfahrungen in den schon bestehenden Krippengruppen machen deutlich, wie wichtig der weitere Aufbau von speziellen Krippengruppen ist, um auch Kindern mit intensiverem Förder- und Betreuungsbedarf ein angemessenes Angebot machen zu können. Bisher stehen Kindern mit Behinderung nur Regelplätze in einer Krippengruppe mit 10 Kindern und der üblichen Personalausstattung zur Verfügung. Daher ist die konzeptionelle Weiterentwicklung dieser Angebote ebenso wichtig, um fachlichen Anforderungen gerecht werden zu können.

Von uns wurde wiederholt die Notwendigkeit dargelegt, dass auch für die Krippengruppe das Anmelde- und Aufnahmeverfahren, das sehr umfassend ist und zumindest ein Erstgespräch, eine Anamneseerhebung und einen Besuchstag beinhaltet, durch die Kindertagesstätte erfolgen muss. Dies kann bei einer zentralen Platzvergabe nicht geleistet werden.

Insbesondere die Zusammensetzung der Gruppe ist für eine erfolgreiche Umsetzung der pädagogischen Inhalte von entscheidender Bedeutung. Ebenso wichtig ist es, dass die Eltern mit dem pädagogischen Konzept, der Zielsetzung und dem Selbstverständnis der Lebenshilfe vertraut sind und dies mittragen.

Aus diesen auch von ihnen genannten Gründen halten wir es für unbedingt erforderlich, die Platzvergabe selbst vornehmen zu können. Auch bei unserer Krippe „Glühwürmchen“ hat sich das zentrale Belegungsverfahren im Nachhinein als nicht geeignet erwiesen, sodass wir dies gern ändern möchten. Hier hat sich gezeigt, dass Eltern bei der Anmeldung zwar eine Wunscheinrichtung nennen können, aber aufgrund der städtischen Aufnahmekriterien dies häufig nicht berücksichtigt werden kann. Dies betrifft auch Eltern, die selbst eine Behinderung haben und deshalb zusätzliche Unterstützung in der Erziehung ihrer Kinder benötigen oder Geschwister von Kindern mit Behinderung.

Häufig wird bei der zentralen Anmeldung auch der Förderbedarf eines Kindes nicht erkannt und kann bei der Platzvergabe nicht berücksichtigt werden. Oft sind die Eltern auch die Inhalte und Zielsetzungen der Lebenshilfe nicht bekannt.

Unser satzungsgemäßer Auftrag ist es, die Versorgung mit Betreuungsplätzen für Kinder mit Behinderung sicherzustellen. Wir sehen diesen Auftrag bei der zentralen Vergabe nicht gewährleistet.

Bei der zentralen Platzvergabe durch die Stadt können die Zusammensetzung der Gruppe, die individuellen Bedürfnisse der Kinder, die konzeptionellen Vorstellungen und Wünsche der Eltern, das Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und Erziehern, die individuellen Rahmenbedingungen der verschiedenen Einrichtungen u. a. m. nur in sehr geringem Umfang bzw. gar nicht berücksichtigt werden.

Insbesondere bei Eltern von Kindern mit Behinderung ist die Schwelle, ihr Kind in eine Krippe zu geben, ungleich höher als bei nicht behinderten Kindern. Wir sehen hier unseren Auftrag darin, den Familien eine auf ihre Bedürfnisse ausgerichtete Krippenbetreuung anzubieten und sie bei dem Aufnahmeprozess zu begleiten und zu unterstützen. Den Eltern und den Kindern fällt der Übergang erfahrungsgemäß leichter, wenn der ganze Prozess sowie bisherige und zukünftige Förderung aus einer Hand von bereits bekannten Menschen begleitet werden, zu denen sie bereits ein Vertrauensverhältnis hergestellt haben. Hierbei ist die Unterstützung und Begleitung durch die Mitarbeiter/innen der Frühförderung, die das Kind und die Eltern meist schon über längere Zeit kennen für das Gelingen einer positiven Eingewöhnung oft von entscheidender Bedeutung.

Abschließend möchten wir noch einmal feststellen, dass wir die direkte Platzvergabe durch die Integrationskindertagesstätte Regenbogenhaus auch für die Krippenplätze für unbedingt erforderlich halten, da nur so ein fachlich hochwertiges inklusives Krippenkonzept entwickelt und umgesetzt werden kann. Gleichzeitig wird damit den Eltern von Kindern mit Behinderung ermöglicht, ihr Kind bis zur Einschulung ohne Einrichtungswechsel durch die unterschiedlichen Angebote der Lebenshilfe betreuen und fördern zu lassen.“

2. Die Verwaltung tritt dieser Auffassung wie folgt entgegen:

Dem Wunsch des Trägers auf eigene Platzvergabe der Krippenkinder ist die Verwaltung nicht nachgekommen. Alle Krippenplätze in der Stadt Ahrensburg werden zentral von der Stadt Ahrensburg vergeben.

Dem Wunsch des Trägers, analog zu den Integrationsgruppen im Elementarbereich die Platzvergabe in die Verantwortung des Trägers zu geben, kann nicht entsprochen werden. Einen Integrationsstatus nach dem Gesetz haben Krippenkinder zurzeit nicht. Auch eine Reduzierung der Platzzahlen ist zurzeit nicht geregelt. Aus diesem Grund und auch, weil die Plätze der Krippengruppe des Trägers Lebenshilfe im Ahrensfelder Weg „KiTa Glühwürmchen“ ebenfalls durch die Stadt vergeben werden, ist es nicht sinnvoll, für das Regenbogenhaus anders zu verfahren.

Bei der Anmeldung haben die Eltern das Recht, ihre Wunscheinrichtung anzugeben. Die Aufnahme- und Benutzungsordnung regelt das Verfahren. Die Träger der gemeinsamen Vereinbarung haben sich für ein einheitliches Vergabeverfahren entschieden. Dies lässt sich gesichert nur über eine gemeinsame Verwaltungsstelle umsetzen.

Im Ergebnis kann das vom Träger gewünschte eigenständige Vergabeverfahren nicht befürwortet werden.

Die Platzvergabe erfolgt von der gemeinsamen Verwaltungsstelle wie folgt:

Wenn die Eltern ihre Krippenkinder für einen Betreuungsplatz anmelden, erfolgt eine ausführliche Beratung. Dabei werden die unterschiedlichen Konzepte der Einrichtungen erläutert und die Eltern ermutigt, sich auch direkt bei den Einrichtungen einen persönlichen Eindruck zu verschaffen, sofern die Einrichtungen und deren Konzept nicht bekannt ist. Hinweise und Informationen zur Tagespflege werden ebenfalls vermittelt und entsprechendes Informationsmaterial ausgehändigt.

Die Eltern teilen auf dem Aufnahmeformular ihre Wunscheinrichtung mit. Gleichzeitig wird auch abgefragt bzw. können weitere Wunscheinrichtungen genannt werden. Diese Wunschangabe kann selbstverständlich auch geändert werden. Dies kommt auch vor, wenn die Eltern sich dann doch den persönlichen Eindruck von einer Einrichtung gemacht haben.

Wird nun ein Platz in einer Einrichtung frei, wird nach der gültigen Richtlinie der Aufnahme- und Benutzungsordnung geprüft, wer ein Angebot erhalten kann.

In der gemeinsamen Vereinbarung über die Einrichtung und Betrieb von Kindertagesstätten, der 8 Träger angehören, ist festgelegt, dass gemeinsame Aufnahmekriterien gelten, die dann in der Aufnahme- und Benutzungsordnung geregelt werden.

Bei der Platzvergabe steht immer im Vordergrund, dem Elternwunsch gerecht zu werden, natürlich muss hierbei auch die Platzsituation beachtet werden. Wenn nur ein Platz frei ist, können nicht 3 aufgenommen werden.

Nach der Prüfung und Feststellung, wer nach der Aufnahme- und Benutzungsordnung berechtigt ist, den Platz zu erhalten, werden die Eltern schriftlich informiert und gebeten, meist innerhalb von 2 Wochen mitzuteilen, ob sie diesen Platz haben möchten.

Wenn ja, erhalten sie diesen.

Wenn nicht, kommt die nächste Familie nach der Aufnahme- und Benutzungsordnung dran.

Das bedeutet, die Eltern entscheiden letztendlich, ob sie ihr Kind in die von uns angebotene Einrichtung bringen wollen oder nicht. Gezwungen wird niemand.

#### **Die Vorteile der zentralen Platzvergabe sind:**

- Eltern müssen sich nur einmal anmelden, das Platzangebot berücksichtigt die Wünsche und Bedarfe von Eltern und Kind.
- Die Aufnahme- und Benutzungsordnung ermöglicht im Einzelfall besondere Bedarfe auch besonders zu gewichten, wenn ein entsprechend freier Platz angeboten werden kann.

- Eltern bzw. ein Kind können von einer Einrichtung grundsätzlich nicht abgelehnt werden. (Gerade dieser Punkt trat als Sorge der Eltern auf der gemeinsamen Kitasitzung zutage, als die Frage diskutiert wurde unter welchen Bedingungen ein Betreuungsverhältnis seitens des Trägers gekündigt werden darf.)
- Diese Vorteile liegen auf der Hand und schließen nicht aus, dass ein U3-Kind mit Handicap bei der Vergabe eines freien Krippenplatzes nicht hinreichend berücksichtigt wird.
- Hingegen könnte es bei einer Platzvergabe durch den Träger dazu kommen, dass dieser zu sehr auf Homogenität fokussiert ist.
- Vorrangig werden tatsächlich die Ahrensburger Kinder versorgt.

Das Wunsch- und Wahlrecht ist in § 5 SGB VIII (Achstes Sozialgesetzbuch) geregelt.

Absatz 1: Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Sie sind auf dieses Recht hinzuweisen.

Nach § 24 Absatz 5 SGB VIII sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 (Tageseinrichtungen und Kindertagespflege) in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtung zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten.

Die Aufnahme ist in § 12 KitaG (Kindertagesstättengesetz) geregelt.

Absatz 1: Bei der Auswahl der Kindertageseinrichtung soll dem Wunsch der Erziehungsberechtigten im Rahmen des § 5 SGB VIII entsprochen werden.

Absatz 2: Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung, die mit öffentlichen Mitteln gefördert wird, darf nicht aus Gründen seiner Herkunft, seiner Nationalität und nicht aus konfessionellen, weltanschaulichen oder ethnischen Gründen verweigert werden. Bei Kindertageseinrichtungen, die von einer nationalen Minderheit getragen werden, gelten deren Aufnahmeregeln.

Absatz 3: Grundsätzlich darf die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung nicht aus Gründen einer Behinderung verweigert werden. Die Möglichkeit, ein behindertes Kind in eine wohnungsnaher Kindertageseinrichtung aufzunehmen, muss geprüft werden. Integrationsmaßnahmen erfolgen auf der Grundlage der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen individuell in Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten und den sonstigen an der Behandlung und Förderung beteiligten Stellen. Ablehnungen werden dem Beirat und dem oder der Behindertenbeauftragten mit Begründung schriftlich mitgeteilt.

Absatz 4: Reicht das Angebot an Plätzen für Kinder in Kindertageseinrichtungen nicht aus, regeln die Träger unter Mitwirkung der Beiräte (§ 18) das Verfahren der Aufnahme. Dabei sind die Besonderheiten in der Sozialstruktur des Einzugsbereiches und in der Familie zu berücksichtigen.

In der Kommentierung von Helmar Otto und Hans Joachim Am Wege ist zum Absatz 4 erwähnt, dass der Gesetzestext durch die Formulierung „regeln **die** Träger unter Mitwirkung der Beiräte“ darauf hinweist, dass angestrebt werden soll, eine gemeindeweit einheitliche Regelung zu treffen. Es ist durch das KiTaG nicht ausgeschlossen, dass solche Aufnahmegrundsätze auch durch die Gemeinden oder den Kreis in Form einer Satzung erlassen werden.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein hat im vergangenen Jahr ein zweijähriges Modellprojekt „Inklusive Kita“ im Land gestartet, das von den kommunalen Landesverbänden intensiv begleitet wird. Ziel ist die Verbesserung von Rahmenbedingungen für das Gelingen von Inklusion. Durch ein gebündeltes Leistungsangebot der verschiedenen Leistungsträger (insbesondere der Eingliederungshilfe und der Jugendhilfe) unter dem Dach einer Modelkita sollen die Förderstrukturen für Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf so verbessert werden, dass eine bedarfsgerechte Förderung dieser Kinder ohne langwierige Antragsverfahren möglich ist. Das Regelsystem Kita soll langfristig in die Lage versetzt werden, jedes Kind, das in seiner Entwicklung beeinträchtigt oder gefährdet ist, besonders zu fördern – unabhängig von der Ursache oder der Einordnung der Beeinträchtigung. Verschiedene Ansätze unter verschiedenen Rahmenbedingungen werden in insgesamt 10 Kindertagesstätten des Landes erprobt. Langfristig ist es Ziel der Landesregierung, Inklusion in allen Kindertagesstätten in Schleswig-Holstein zu verwirklichen.

Durch die gemeinsame Verwaltungsstelle wird eine dem gesetzgeberischen Idealfall entsprechende trägerunabhängige Beratung im Aufnahmeverfahren sichergestellt. Die beantragte Abweichung ist sachlich nicht gerechtfertigt.

3. Der gemeinsame Kindertagesstättenausschuss wird sich in seiner Sitzung am 29.04.2015 damit befassen. Das Abstimmungsergebnis wird mündlich vorgetragen.

---

Michael Sarach  
Bürgermeister